

Satzung der Ortsgemeinde Hergenroth

in der Verbandsgemeinde Westerburg über die Festsetzung von Grenzen für die im
Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 i. V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Hergenroth in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die westlich und östlich der Landesstraße L 294 und westlich und östlich der Ortsstraße „Marienweg“ gelegenen Grundstücke Parzelle-Nr. 123, 122, 121, 120, 152, 119, 118, 21/2, 20/2, 151, 28/1, 28/2, 28/3, 26 teilweise, 117, 124/1, 124/2 teilweise in der Flur 4 der Gemarkung Hergenroth werden gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches als Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

§ 2

Im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 6 Baugesetzbuch nur Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 3

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hergenroth, den 22. Juli 2003



Ortsgemeinde Hergenroth

D. Schäfer
Schäfer, Ortsbürgermeister